

Informationen Kantonales Steueramt Aargau



Referat von Michael Schwager / 27. Oktober 2023

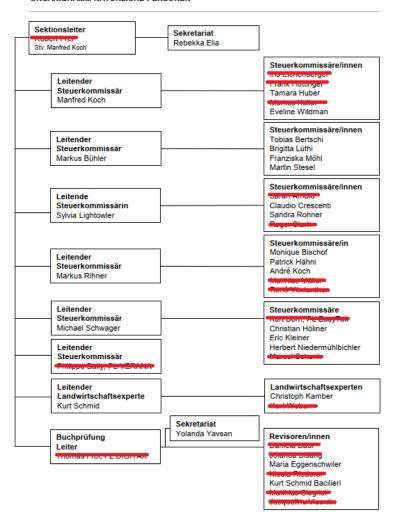
Inhalt der Präsentation

- 1. Mutationen KSTA Sektion NP
- 2. Ausblick Revision von gesetzlichen Grundlagen im Kanton Aargau
- 3. Schlusswort

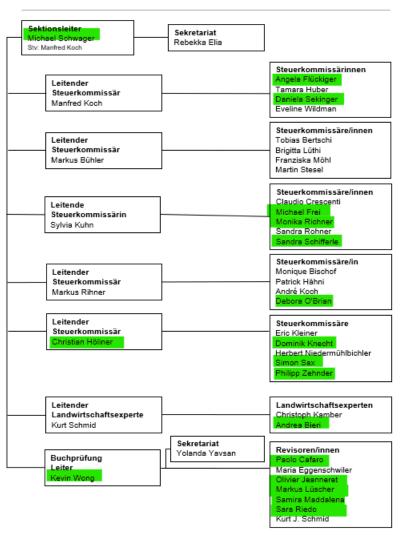


Mutationen KSTA Sektion NP

ORGANIGRAMM NATÜRLICHE PERSONEN



ORGANIGRAMM NATÜRLICHE PERSONEN



Progressionsverordnung: "Verordnung über die Anpassung des Steuergesetzes an die Teuerung (Progressionsverordnung 2024)"

- Seit 2014: Ausgleich der kalten Progression
- Zuständig: Regierungsrat
- Massgebend Indexstand am 30. Juni für Folgeperiode.
- letzte Anpassung auf Steuerperiode 2023.
- erneute Anpassung auf 2024 f\u00e4llig, wegen Anstieg Landesindex der Konsumentenpreise (LIK).
- Abzüge mit Zahlen im StG nicht ersichtlich, sondern Kombination aus StG und Progressionsverordnung.

Progressionsverordnung 2024 – Umsetzung (1)

§ 43 Abs. 1 StG: Steuertarif Einkommenssteuer

	bisher	neu	
0.0% für die ersten	4'100	4'200	*
1.0% für die weiteren	3'800	3'800	
2.0% für die weiteren	3'700	3'800	*
3.0% für die weiteren	4'200	4'200	
4.0% für die weiteren	4'100	4'200	*
5.0% für die weiteren	5'000	5'100	*
6.0% für die weiteren	7'200	7'400	*
7.0% für die weiteren	8'300	8'400	*
8.0% für die weiteren	9'400	9'500	*
8.5% für die weiteren	11'400	11'600	*
9.0% für die weiteren	11'400	11'600	*
9.5% für die weiteren	34'200	34'800	*
10.0% für die weiteren	64'300	65'400	*
10.5% für die weiteren	171'100	173'900	*
11.0% über xxx	342'200	347'900	*

^{*}Tarifstufe wird angepasst.

Progressionsverordnung 2024 – Umsetzung (2)

§ 55 Abs. 1 StG: Steuertarif Vermögenssteuer

	bisher	neu	
1.1‰ für die ersten	104'000	105'000	*
1.3‰ für die weiteren	103'000	106'000	*
1.4‰ für die weiteren	104'000	105'000	*
1.5‰ für die weiteren	104'000	106'000	*
1.6‰ für die weiteren	103'000	105'000	*
1.7‰ für die weiteren	104'000	106'000	*
1.8‰ für die weiteren	207'000	210'000	*
1.9‰ für die weiteren	208'000	211'000	*
2.0‰ für die weiteren	207'000	211'000	*
2.1‰ über xxx	1'244'000	1'265'000	*

^{*}Tarifstufe wird angepasst.

Progressionsverordnung 2024 – Umsetzung (3)

<u>Abzüge</u>

§ 42 Abs. 1 lit. a-d StG

	bisher	neu	
Kinderabzug bis 14.	7'300	7'400	*
Kinderabzug bis 18.	9'300	9'500	*
Kinderabzug in Ausbildung	11'400	11'600	*
Unterstützungsabzug	2'500	2'500	
Invalidenabzug	3'100	3'200	*
Betreuungsabzug	3'100	3'200	*

^{*} Abzug wird angepasst

Progressionsverordnung 2024 – Pauschalabzug

- Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen
- seit Steuerperiode 2022: Anpassung an Entwicklung der kantonalen mittleren Prämie der Krankenpflege-Grundversicherung

> Weiteres Vorgehen Progressionsverordnung:

Beschluss RR: 1.11.2023

> Inkrafttreten: 1.1.2024



Nachvollzug Bundesrecht

- Div. bundesrechtliche Bestimmungen müssen ins Kantonale Recht überführt werden
- Anpassungen aufgrund neuer Rechtsprechung
- Bereinigungen
- Zweckmässige Neuerungen



Bei folgenden Änderungen / Erlassen wurde das StHG revidiert; Anpassungen im kantonalen Steuergesetz werden notwendig:

- Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen vom 19. Juni 2020 (Nicht-Abzugsfähigkeit von Sanktionen, Bussen etc.)
- Änderung des Obligationenrechts vom 19. Juni 2020 (Kapitalband; Art. 653s ff. OR)
- Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020 (ÜLG)
- Änderung Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 17. Dezember 2021 (Art. 58 und 118a KAG)
- Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich vom 18. Juni 2021
- > Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen
- Zudem ergingen drei Urteile, welche zu Anpassungen im kantonalen Steuergesetz führen.



Ausserdem:

- Umrechnung von unter- und überjährigen Geschäftsabschlüssen sind obsolet.
- Wortlaut des zusätzlichen Abzugs für Forschungs- und Entwicklungsaufwand wird besser verständlich.
- Quellensteuerreform per 1. Januar 2021 ergibt Bereinigungsbedarf beim Tarif.
- Wortlaut Amtsgeheimnis
- Bestimmungen über den Steuerbezug: Bereinigung einzelner Begriffe.
- Sicherstellungsverfügungen



Delegation von Nachsteuerverfahren an die Gemeindesteuerämter

- Gewisse Nachsteuerverfahren werden in der Praxis der Aargauer Steuerbehörden seit Jahren von den Gemeindesteuerämtern durchgeführt.
- Praxis hat sich bewährt.
- gesetzliche Grundlage soll geschaffen werden.

Automatische Meldung von Arbeitslosenleistungen

- > Schaffung gesetzliche Grundlage für die direkte Übermittlung der Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenbehörden an die Steuerbehörden
- > Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) hat diese Möglichkeit geschaffen.
- Auch im Sinne der Digitalisierung.



Präzisierung Bestimmung Amtsgeheimnis (§ 170 Abs. 3)

- Auskünfte an Dritte resp. Akteneinsicht nur zulässig bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage oder im Falle einer **Einzelermächtigung** durch das Departement Finanzen und Ressourcen.
- Ausnahme im § 170 Abs. 3 betr. Erbschaftsverwalter / Willensvollstrecker nur in Bezug auf die Steuerschulden der Erblasser.
- Um Willensvollstreckung / Erbschaftsverwaltung korrekt wahrzunehmen, muss jedoch Einsicht in sämtliche Steuerakten des Erblassers möglich sein. Praxis war heute schon so (Merkblatt Steuergeheimnis).
- Bisher zu enger Wortlaut § 170 Abs. 3 wird nun angepasst.



Nachvollzug Bundesrecht

- Minimale finanzielle Auswirkungen
- Aktueller Stand: Ende der Anhörung
- Erarbeitung Botschaft 1. Beratung
- Geplantes Inkrafttreten: 1. Januar 2025



Steuerstrategie Kanton Aargau

März 2023: Grosser Rat hat Planungsbericht "Steuerstrategie 2022 – 2030" und Leitsätze verabschiedet.

- > Steuergesetzrevision 2025 = erstes Umsetzungspaket der Leitsätze.
- Anhörung Mai 2023 Ende August 2023.



Steuerstrategie Kanton Aargau

Erste langfristige Steuerstrategie im Kanton Aargau

Ziele

- > Überblick und Handlungsspielraum auf Kantonsebene aufzeigen
- Analyse der Ausgangslage mit Einbezug Externer
- langfristige Steuerstrategie soll für mehrere Jahre eine gesamtheitliche Entwicklung aufzeigen
- > Ressourcenpotenzial soll verbessert werden
- > Politische Diskussion über mögliche Massnahmen mit Grossem Rat
- Grundlagen für mehrheitsfähige Gesetzesvorlagen

16

Resultat aus der Steuerstrategie 2022 - 2030

Steuergesetzrevision 2025 (Umsetzungspaket)

> Tax Optima

Steuergesetzrevisionen 2025 und 2027

Der Regierungsrat hat bereits im Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030 festgehalten, dass aufgrund der Heterogenität die Massnahmen gestaffelt umgesetzt werden sollen.

Nun empfiehlt der Regierungsrat eine Staffelung, damit vor der Umsetzung des zweiten Pakets die finanzpolitische Lage neu eingeschätzt werden kann.

18

Steuergesetzrevisionen 2025 und 2027

Übersicht Umsetzungspakete

Umsetzungspaket 1	Umsetzungspaket 2
Tarifliche Massnahme Vermögenssteuer	Reduktion oberste Tarifstufe Einkommenssteuer
Drittbetreuungskosten	Integration Kleinverdienerabzug
Gewinnsteuern Vereine und Stiftungen	Erhöhung Kinderabzug
Erhöhung Abzug berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten	Angleichung Grundstückgewinnsteuern

Steuergesetzrevision 2025 (1)

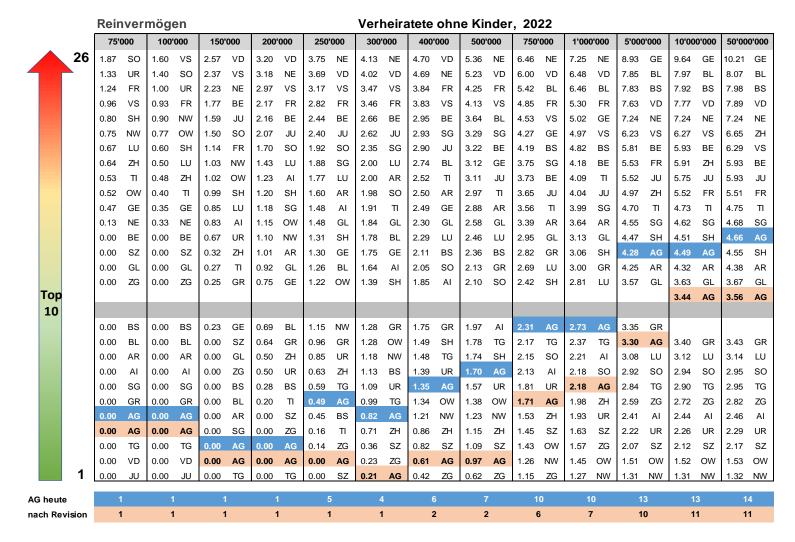
Senkung Vermögenssteuertarife

folgende Tarifänderungen in Kombination vorgeschlagen:

- Reduktion der höchsten Tarifstufe von 2,1 ‰ auf 1,6 ‰.
- Dadurch erfahren steuerbare Vermögen von über Fr. 500'000.— eine Entlastung.
- ➤ Abnehmende Reduktion der unteren Tarifstufen (1. Stufe: -0,4 ‰, 2. Stufe: -0,3 ‰, 3. Stufe: -0,2 ‰ und 4. Stufe: -0,1 ‰)
- Erhöhung des Freibetrags
 - von CHF 200'000 auf CHF 260'000 (Verheiratete)
 - CHF 100'000 auf CHF 130'000.— (übrige Steuerpflichtige);
 - CHF 12'000 auf CHF 16'000 (für Kinder)



Steuergesetzrevision 2025 (1)





Steuergesetzrevision 2025 (2)

Erhöhung Abzüge für **Drittbetreuungskosten**



Geplant Maximalbetrag CHF 25'000 (künftig unabhängig vom Pensum)







Erhöhung Abzüge berufsorientierter Aus- und Weiterbildungskosten

- Abzug heute max. CHF 12'000
- Abzug geplant max. CHF 18'000





Senkung Gewinnsteuern für Vereine und Stiftungen

- Der Gewinnsteuersatz für Vereine und Stiftungen wird neu auf 5,5 % gesenkt.
- Damit entspricht der Gewinnsteuersatz demjenigen für die anderen juristischen Personen.





Was	Wer	Wann
Anhörung		abgeschlossen
1. Beratung Botschaft	Grosser Rat	Jan / Feb 2024
2. Beratung Botschaft	Grosser Rat	Dez 2024
Inkrafttreten		1.1.2025
Allfällige Volksabstimmung (nachträglich)		18.5.2025

Projekt TAXOPTIMA wird gestartet



Ausgangslage

- Kompetenzen Kanton vs.
 Gemeinden historisch definiert
- Neue digitalisierte Prozesse zur Steigerung des Kundennutzens



Steuerstrategie 2022 – 2030

- Digitalisierungsstrategie:
 Arbeitsabläufe optimieren &
 Kompetenzen den richtigen
 Stellen zuordnen
- Ziel: Single Point of Contact für Steuerpflichtigen
- → Definition von drei Leitsätzen



Initialisierung TAXOPTIMA

 Umsetzung der Leitsätze gemäss Steuerstrategie.

Leitsatz 18: Vereinheitlichung **Steuerbezug** natürliche Personen

Leitsatz 19: Zentrale Stelle für Erbschafts- und Schenkungssteuern

Leitsatz 20: Neustrukturierung Steuerkommission

Schlusswort



